

99089122001000

Waffenschein beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1091/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089122001000
Leistungsbezeichnung I	Waffenschein beantragen
Leistungsbezeichnung II	Waffenschein beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

[Waffengesetz (WaffG)](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/BJNR397010002.html)

- § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis
- § 5 Zuverlässigkeit
- § 6 Persönliche Eignung
- § 7 Sachkunde
- § 8 Bedürfnis
- § 10 Erteilung von Erlaubnissen
- § 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten
- § 19 Gefährdete Personen
- § 28 Bewachungsunternehmer
- § 36 Aufbewahren von Waffen und Munition

[Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz (WaffG) - Waffenliste](https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/anlage_2.html)

Teaser

Für den Umgang mit Waffen oder Munition ist in den meisten Fällen eine Erlaubnis erforderlich.

Volltext

Für den Umgang mit Waffen oder Munition ist in den meisten Fällen eine Erlaubnis erforderlich.

Wollen Sie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe in der Öffentlichkeit bei sich führen, benötigen Sie einen Waffenschein.

Der Begriff "Führen" einer Waffe bedeutet nach dem Waffengesetz: Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffe außerhalb

- der eigenen Wohnung,
- der eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitztums (zum Beispiel eingezäuntes Grundstück) oder
- einer Schießstätte.

Modul

Sachverhalt

****Tipp**** : Informieren Sie sich bereits vor dem Erwerb einer Waffe über die geltenden Vorschriften. Setzen Sie sich zur Klärung von Fragen mit der zuständigen Behörde in Verbindung.

****Achtung:**** Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition ist eine Straftat - in bestimmten Fällen eine Ordnungswidrigkeit. Wollen Sie in der Öffentlichkeit eine Waffe bei sich führen, müssen Sie neben Ihrem Waffenschein Ihren Personalausweis oder Pass bei sich haben.

Erforderliche Unterlagen

Für die Erteilung eines Waffenscheins müssen Sie dieselben Unterlagen vorlegen wie für die Erteilung einer [Waffenbesitzkarte](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/958>).

Zusätzlich:

- Sie müssen glaubhaft machen, dass Sie wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und dass das Führen von Schusswaffen auch außerhalb Ihres befriedeten Besitztums (zum Beispiel Ihrer Wohnung oder Ihres eingezäunten Grundstückes) geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern
 - Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung

Voraussetzungen

Für die Erteilung eines Waffenscheins gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung einer [Waffenbesitzkarte](<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/958>). Außerdem müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Gefährdung
 - Sie müssen wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sein und
 - das Führen von Schusswaffen auch außerhalb Ihres befriedeten Besitztums muss geeignet und erforderlich sein, diese Gefährdung zu mindern.
 - Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von

Modul	Sachverhalt
	einer Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden
Kosten	Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der kommunalen Gebührenregelung. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde.
Verfahrensablauf	Sie müssen den Waffenschein bei der zuständigen Behörde beantragen. Das Antragsformular liegt dort aus. Je nach Angebot der Behörde steht Ihnen das Antragsformular auch zum Download zur Verfügung. Die zuständige Behörde prüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenscheins vorliegen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Den Waffenschein erhalten Sie für höchstens drei Jahre. Sie können ihn zweimal um höchstens je drei Jahre verlängern lassen. Der Geltungsbereich des Waffenscheins wird auf bestimmte Anlässe oder Gebiete beschränkt. **Ausnahme** : Sie können eine darüber hinausgehende Notwendigkeit nachweisen. Der Transport einer Schusswaffe (zum Beispiel zum Schießstand oder zum Büchsenmacher) ist ohne Waffenschein nur zulässig, wenn die Waffe nicht schuss- und zugriffsbereit ist und sofern der Transport der Waffe zu einem von dem jeweiligen Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt. Das bedeutet, die Waffe • muss sich in einem verschlossenen Behältnis befinden (z.B. in einem mit einem Zahlen- oder Vorhängeschloss verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer) und • darf nicht geladen sein.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	